

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5797-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
22.06.2020	Rat der Stadt		B		

Beratungsgegenstand

3. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2020

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt verzichtet hinsichtlich dieser Drucksache gemäß § 1 Absatz 7 Satz 3 der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates und für die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen auf die Vorberatung durch Ausschüsse.
2. Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage 1 beigefügte „3. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2020“.

Bereichsleiter Bereich 2-4	Dezernent Dezernat 4	Oberbürgermeister			
Ohletz Datum 15.06.2020	Jehn Datum 15.06.2020	Schranz Datum 16.06.2020			
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)		* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)		Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5797-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Begründung

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seinen Sitzungen bereits zwei Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2020 beschlossen, die die Freigabe des Verkaufssonntag am Sonntag, 05.01.2020, in Zusammenhang mit der Freizeit- und Reisemesse im Centro und die Freigabe anlässlich des Osterfelder Stadtfestes am 06.09.2020 zum Gegenstand hatten. Anlage 1 a benennt alle beantragten Verkaufsoffenen Sonntage. In der heutigen Sitzung wird dem Rat zudem die 4. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2020 vorgelegt.

Antragstellung

Der Verein „Interessengemeinschaft Schmachtendorf e.V. (IGS) hat am 11.10.2019 einen Antrag auf Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags am 13.09.2020 in Zusammenhang mit der Krööskärmes gem. § 6 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) gestellt (Anlage 2). Durch die „3. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2020“ soll nunmehr am 13.09.2020 ein Verkaufssonntag in der Schmachtendorfer Innenstadt freigegeben werden. Da die nächste Ratssitzung nach den Sommerferien erst am 14.09.2020, also erst nach der Veranstaltung, stattfindet, wird der Rat gebeten, auf die Vorberatung durch Ausschüsse zu verzichten und den Beschluss in der Ratssitzung am 22.06.2020 zu fassen, um die Öffnung der Ladenlokale am Sonntag, 13.09.2020 in Schmachtendorf zu ermöglichen. Dem Rat der Stadt Oberhausen werden noch weitere Einzelverordnungen zur Freigabe verkaufsoffener Sonntage in Alt-Oberhausen, Schmachtendorf und im Centro zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Gesetzliche Grundlagen für verkaufsoffene Sonntage

Gemäß § 6 Abs. 1 LÖG NRW dürfen an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13:00 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Eine Sonntagsfreigabe nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW setzt stets ein öffentliches Interesse voraus. Eine ausnahmsweise Verkaufsstellenöffnung an einem Sonntag liegt nach dieser Vorschrift u. a. dann im öffentlichen Interesse, wenn sie im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen und sonstigen Veranstaltungen erfolgt (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW). Nach der Vermutungsregelung des § 6 Abs. 1 S. 3 LÖG NRW wird ein Zusammenhang mit einer örtlichen Veranstaltung vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tage erfolgt. Vorgegeben ist in § 6 Abs. 1 S. 4 LÖG NRW außerdem, dass bei Werbemaßnahmen für die Veranstaltung diese im Verhältnis zur Geschäftsöffnung im Vordergrund stehen muss.

Darüber hinaus kann gem. § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG NRW ein öffentliches Interesse an einer Sonntagsöffnung angenommen werden, wenn sie

*dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebot dient (Nr. 2),

*dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient (Nr.3),

*der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient (Nr. 4) oder

*die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert (Nr. 5).

Von der durch den unverändert gebliebenen § 6 Abs. 4 LÖG eröffneten Möglichkeit, entsprechende Tage durch Verordnung frei zu geben, hat die Stadt Oberhausen seit vielen Jahren Gebrauch gemacht.

Krööskärmes am 13.09.2020

Die IGS hat die Öffnung der Verkaufsstellen im Stadtteil Schmachtendorf am **Sonntag, 13.09.2020**, aufgrund des öffentlichen Interesses in Zusammenhang mit der Krööskärmes beantragt. Die

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5797-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

54 maßgeblichen Kriterien für die Freigabe dieses Verkaufssonntags aufgrund eines öffentlichen
55 Interesses in Zusammenhang mit einer Veranstaltung gem. § 6 LÖG NRW werden durch diese
56 Veranstaltung erfüllt. Bei der Krööskärmes handelt es sich um ein seit 127 Jahren in Schmachtendorf
57 bestehendes, traditionelles Volksfest (Kirmes) und um eine Brauchtumsveranstaltung. In den
58 vergangenen Jahren waren folgende Geschäfte auf der Krööskärmes vertreten: drei Ausschankwagen,
59 vier Süßwaren-, zwei Creperie-, ein Pommes-, ein Gurken-, ein Eis- und vier Imbissstände sowie zwei
60 Geschäfte mit Entenangeln, ein Schießwagen, jeweils ein Stand mit Pfeil- und Ballwerfen, 2
61 Kinderfahrgeschäfte wie Star Trek und Kettenflieger, ein Autoscooter und ein Großfahrgeschäft
62 (Twister). Die Planungen und die Organisation für die diesjährige Krööskärmes sind noch nicht
63 abgeschlossen, jedoch wird sie in ähnlicher oder sogar in gleicher Form stattfinden. Die Krööskärmes
64 findet von Freitag 11.09.2020. bis Montag, 14.09.2020 statt. Am Sonntag, 13.09.2020 umfasst der
65 Veranstaltungszeitraum der Krööskärmes die Zeit von 11:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Die Weinstraße
66 Schmachtendorf wurde im Jahr 2013 ins Leben gerufen, um die Kirmes zusätzlich zu attraktivieren. In
67 den teilnehmenden Geschäften können Kunden dabei verschiedene Weine verköstigen. Zusätzlich
68 wird ein Gewinnspiel angeboten. Da die Weinstraße in Schmachtendorf jedoch nur am Samstag,
69 12.09.2020 in der Zeit von 13:00 -18:00 Uhr stattfindet, kann sie für die rechtliche Prüfung des
70 beantragten verkaufsoffenen Sonntag außer Acht gelassen werden. Die Veranstaltungsfläche für die
71 Krööskärmes beträgt etwa 5.300 m². Sie verläuft von der Schmachtendorfer Str. 121 bis zur
72 Neuapostolischen Kirche, Untere Walsumermarkstr. 4, Teile der Dudeler Str. und beinhaltet den
73 Marktplatz Schmachtendorf, der vom Buchenweg bzw. der Hiesfelder Straße begrenzt wird. Die
74 genaue Lage der einzelnen Standplätze und die Art der Geschäfte der Krööskärmes 2019 gehen aus
75 dem Plan und der dazugehörigen Legende hervor (Anlage 2). Die Fläche der Verkaufsstellen, die aus
76 Anlass der Krööskärmes geöffnet werden sollen, beträgt ca. 1.600 m². Die Veranstaltungsfläche für die
77 Weinstraße betrifft den gesamten Ortskern von Schmachtendorf. Sie verläuft von der
78 Schmachtendorfer Str. 78 bis 159, Dudeler Straße, Tenter Straße, Hiesfelder Straße und der
79 Forststraße. An der Weinstraße nehmen 17 Verkaufsstellen (Einzelhandel und Dienstleister) teil.
80 Insgesamt käme damit eine Veranstaltungsfläche von 1750 m² zusammen. Bei der Kirmes und der
81 Weinstraße werden ca. 4.000 Besucher erwartet, in den Ladenlokalen rechnet man an diesem Tag in
82 der Zeit von 13:00 – 18:00 Uhr mit ca. 500 Besuchern. Diese vorliegende Prognose der
83 Besucherzahlen basiert auf Erfahrungswerten und Schätzungen der Interessengemeinschaft
84 Schmachtendorf e. V. Anhaltspunkte dafür, dass diese Zahlen in Zweifel zu ziehen wären, bestehen
85 zum einen angesichts der langjährigen Erfahrung der Interessengemeinschaft Schmachtendorf e. V.
86 mit den Auswirkungen der Krööskärmes nicht. Zum anderen lassen auch die sich gegenüberstehenden
87 Veranstaltungs-/Verkaufsflächen die prognostizierten Besucherzahlen als plausibel erscheinen.

88 Die Öffnung der Ladenlokale wird auf das Umfeld der Krööskärmes beschränkt (siehe beigefügten
89 Lageplan, Anlage 2). Mit einbezogen wurde dabei der Teil der Dudeler Straße, der nach den örtlichen
90 Gegebenheiten, insbesondere unter Berücksichtigung seines breiten und überwiegend auf Fußgänger
91 zugeschnittenen Ausbaus zusammen mit dem an die Dudeler Straße angrenzenden Teil der
92 Schmachtendorfer Straße den wesentlichen Kern des Stadtteils Schmachtendorf bildet. Dieser
93 Kerncharakter wird durch die gerade auf dem fraglichen Teil der Dudeler Straße vorhandene
94 Geschäftsdichte noch unterstrichen. Angesichts dieses räumlichen und funktionellen Zusammenhangs
95 zwischen einem Teil der Dudeler Straße und dem Veranstaltungsbereich der Krööskärmes kann davon
96 ausgegangen werden, dass die Ausstrahlungswirkung der besucherstarken Krööskärmes sich
97 unmittelbar auch auf diesen Teil der Dudeler Straße erstreckt.

98 Die Weinstraße kann dagegen weder als anlassgebende Veranstaltung noch bei der Berechnung der
99 Veranstaltungsfläche Berücksichtigung finden. Da diese Veranstaltung in den Geschäftslokalen
100 stattfinden soll, würde eine Verkaufsöffnung am Sonntag nicht etwa im Zusammenhang mit dieser
101 Veranstaltung erfolgen, sondern wäre zwingende Voraussetzung der Veranstaltung, würde deren
102 Stattfinden somit überhaupt erst ermöglichen.

103 Die Ladenöffnung soll daher auf den folgenden Bereich und damit das unmittelbare Umfeld der
104 Krööskärmes beschränkt werden: Schmachtendorfer Str. 102 – 159, Dudeler Str. 1 - 13, Hiesfelder Str.
105 191 - 208 und Buchenweg 8 – 14.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5797-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Sachliche Gründe, zusätzlich eine Spartenbeschränkung der Verkaufsstellen vorzunehmen, sind nicht ersichtlich. Zum einen steht aufgrund der vorgenommenen räumlichen Eingrenzung ohnehin nur einer vergleichsweise geringen Anzahl von Geschäften die Möglichkeit der Ladenöffnung offen. Zum anderen drängt sich angesichts des vorhandenen Branchenmix keine Sparte auf, deren Ausschluss sachlich geboten erscheinen würde.

Rechtliche Bewertung des verkaufsoffenen Sonntags

Angesichts des Umfangs und Angebots der Krööskärmes steht die Ladenöffnung in dem konkret bestimmten Umfang in einem so angemessenen Verhältnis zur Krööskärmes, dass eine Ausnahme von der Sonn- und Feiertagsruhe gerechtfertigt ist.

Aufgrund des vorstehend Aufgeführten kann das Bestehen eines öffentlichen Interesses im Sinne des § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW an einem Verkaufsoffenen Sonntag im Zusammenhang mit der Krööskärmes in Schmachtendorf bejaht werden.

Die Ladenöffnung erfolgt an einem der Tage, an denen auch die Krööskärmes stattfindet und zwar während (zeitgleich) der Kirmesöffnungszeit. Die Ladenöffnung ist zudem auf das unmittelbare Umfeld der Krööskärmes beschränkt, sodass die gesetzliche Vermutungsregelung des § 6 Abs. 1 S. 3 LÖG NRW (s. oben) greift.

Dass vorliegend entgegen dieser Vermutungsregel trotz Vorliegens der räumlichen und zeitlichen Nähe es an dem erforderlichen Zusammenhang zwischen der Krööskärmes und der Sonntagsöffnung fehlen könnte, ist nicht ersichtlich.

Gem. § 6 Abs. 1 S. 4 LÖG NRW müssen bei Werbemaßnahmen des Veranstalters die jeweiligen Veranstaltungen gem. § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG NRW im Vordergrund stehen. Dies war bei der Krööskärmes ausweislich des Plakats von 2011 (Anlage 2) in der Vergangenheit bereits der Fall. In den Folgejahren wurde das v. g. Plakat stets aktualisiert aber vom Aufbau her unverändert verwandt. Für 2018 wurde erstmals ein neues Layout eingeführt werden. Der Grundsatz des Vorrangs der Werbung für die Krööskärmes wird auch bei diesem Plakat berücksichtigt werden.

Die IGS e. V. hat seinen Antrag zudem damit begründet, dass die Öffnung der Verkaufsstellen in Oberhausen Schmachtendorf am 13.09.2020 auch im öffentlichen Interesse liege, da sie dem Erhalt und der Stärkung der Schmachtendorfer Innenstadt diene, ebenfalls für eine Belebung der Innenstadt Sorge und den u.a. alteingesessenen und inhabergeführten Einzelhandelsgeschäften und Dienstleistern eine Möglichkeit biete, ihre Waren und Dienstleistungen auch nicht ortsansässigen Besuchern zu präsentieren. Durch das bereits über die Stadtgrenzen hinaus bekannte Krööskärmes würden viele Besucher aus den umliegenden Städten in die Schmachtendorfer Innenstadt kommen. Auf die eingereichten umfangreichen Antragsunterlagen des IGS e. V. (Anlage 2) wird verwiesen.

Durch den IGS e. V. werden damit der Sachgrund des § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 LÖG NRW in Bezug genommen. Dieser ist grundsätzlich geeignet, ein öffentliches Interesse an der Sonntagsöffnung zusätzlich zu begründen. Da vorliegend die Sonntagsöffnung bereits aufgrund des Vorliegens der Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW im beschriebenen Rahmen gerechtfertigt ist, bedarf es keines zusätzlichen Grundes, sodass angesichts der zeitlichen Nähe zwischen Antragstellung und Veranstaltungsbeginn bzw. Antragstellung und Ratsbeschluss auf eine vertiefte Prüfung dieses zusätzlichen Grundes verzichtet werden kann.

Antragstellung durch den Handelsverband – Nordrhein – Westfalen Ruhr

Neben dem vorgenannten Einzelantrag hat der Handelsverband Nordrhein-Westfalen Ruhr e. V. mit Schreiben vom 27.06.2019 an Herrn Oberbürgermeister Schranz (Anlage 3) die Gesamtsituation zu den verkaufsoffenen Sonntagen 2020 in Oberhausen dargestellt und auch den verkaufsoffenen Sonntag am 13.09.2020 beantragt und um Unterstützung des Antrags gebeten.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5797-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

157 Stellungnahmen der Sozialpartner

158

159 Gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW wurden die zuständigen Sozialpartner mit Schreiben vom 08.01.2020 um
160 Stellungnahme zu der beabsichtigten Freigabe des verkaufsoffenen Sonntag in Oberhausen
161 Schmachtendorf gebeten. Es wurden allen Sozialpartnern die bis dahin vorliegenden und kompletten
162 Antragsunterlagen der Interessengemeinschaft Schmachtendorf zur Verfügung gestellt. Hierzu gehören
163 die Angaben und Beschreibungen mit dem konkreten Ort (Stadtteil, Stadtbezirk etc.), das Datum des
164 beantragten Sonntags, der Grund, Charakter, Größe und Zuschnitt der mit den Ladenöffnungen in
165 Zusammenhang stehenden Veranstaltung wie Jahrmarkt, Markt, Ausstellung und Stadtfest mit
166 entsprechenden Aussagen und Erklärungen (Traditionen, Aktivitäten, Programme usw.) sowie den
167 geplanten Werbemaßnahmen, die Lage und Größen der Veranstaltungsflächen und der Flächen der
168 Ladenöffnungen, Prognosen über Besucherströme der Veranstaltungen und der Ladenöffnung, die
169 Basis der Besucherprognosen wie Erfahrungswerte, Schätzungen, Zählsysteme, Erhebungen und die
170 jeweilige geplante räumliche und zeitliche Beschränkung der Verkaufsstellen.

171

172 Zusammenfassend wurden folgende Stellungnahmen (Anlage 4) abgegeben:

173

- 174 • Der Handelsverband Nordrhein-Westfalen Ruhr e. V. bezieht sich in seiner Stellungnahme vom
175 06.02.2020 an das an Herrn Oberbürgermeister Schranz gerichtete Schreiben vom 27.06.2019
176 (Anlage 3). In dieser Mitteilung wurden die für das Jahr 2020 erbetenen Sonntagsöffnungen,
177 inklusive der beantragten und vorliegenden Sonntagsöffnung zusammengefasst und beantragt.
178 Der Handelsverband Ruhr e. V. teilt weiter mit, dass sämtliche von ihm benannten
179 Sonderöffnungen uneingeschränkt befürwortet werden, was dementsprechend auch für die
180 Sonntagsöffnung am 13.09.2020 gilt.
- 181 • Die Industrie- und Handelskammer zu Essen (IHK) teilte am 13.02.2020 fernmündlich mit, dass sie
182 die verkaufsoffenen Sonntage in Oberhausen grundsätzlich unterstützt. Sie verweist insbesondere
183 auf ihre Stellungnahme vom 14.01.2020, wonach die zu erwartenden positiven Auswirkungen
184 verkaufsoffener Sonntage für Stadtentwicklung, Image, Unternehmen sowie die Einwohner
185 gesehen werden. Insofern bestehen keine Bedenken gegen den verkaufsoffenen Sonntag am
186 13.09.2020 in Oberhausen-Schmachendorf.
- 187 • Die Kreishandwerkerschaft Mülheim an der Ruhr – Oberhausen teilte am 13.02.2020 per E-Mail
188 mit, dass es zum genannten Termin keine Bedenken zur Durchführung des Osterfelder Stadtfestes
189 gibt
- 190 • Das Stadtdekanat der Katholischen Kirche Oberhausen teilte mit E-Mail vom 13.02.2020 mit, dass
191 diese dem Antrag der Interessengemeinschaft Schmachtendorf zur Genehmigung des
192 verkaufsoffenen Sonntags am 13.09.2020 anlässlich der Krööskärmes trotz der allgemein
193 kritischen Haltung gegenüber verkaufsoffenen Sonntagen aufgrund des gemeinschaftsstiftenden
194 und lokalen Charakters dieser Traditionsveranstaltung zustimmen .
- 195 • Der Evangelische Kirchenkreis Oberhausen teilte am 08.02.2020 per E-Mail mit, dass es aus der
196 Sicht der Evangelischen Kirche in Oberhausen keine Bedenken gegen den Antrag der WEGO für
197 einen verkaufsoffenen Sonntag am 13.09.2020 gibt.
- 198 • Die Vereinte Dienstleistungsgesellschaft ver.di äußert mit Mail vom 11.02.2020 ihre Bedenken zur
199 geplanten Sonntagsöffnung am 13.09.2020 in Oberhausen und teilt weiter mit, dass sie sich
200 jederzeit vorbehält, gegen rechtswidrige Sonntagsöffnungen vorzugehen. In ihrer Stellungnahme
201 teilt ver.di u. a. mit, dass die Sonntagsarbeit im Einzelhandel für die Beschäftigten bedeutet,
202 sonntags zu arbeiten und damit von der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben am Sonntag
203 ausgeschlossen zu sein.
- 204 • Insgesamt kann auch nach Würdigung der kritischen Anmerkungen der angehörten Sozialpartner
205 an der Einschätzung festgehalten werden, dass ein öffentliches Interesse im Sinne des § 6 Abs. 1
206 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW an einem verkaufsoffenen Sonntag im Zusammenhang mit der Krööskärmes
207 in Oberhausen Schmachtendorf besteht.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5797-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

208 **Vorbehalt aufgrund der pandemischen Lage**

209 Aufgrund der pandemischen Lage hat die Landesregierung die Möglichkeit zur Durchführung von
210 Veranstaltungen stark eingeschränkt.

211
212 Nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Coronaschutzverordnung sind große Festveranstaltungen zunächst bis
213 mindestens 31.08.2020 untersagt. Eine Prognose, ob und unter welchen Voraussetzungen, solche
214 Veranstaltungen ab dem 01.09.2020 wieder zulässig sind, lässt sich aktuell nicht vornehmen, hier
215 bleibt die weitere Entwicklung der Pandemie und die sich anschließende Gesetzeslage abzuwarten.

216
217 Sollte die Veranstaltung aus vorgenannten Gründen nicht stattfinden, würde damit auch der
218 Rechtsgrund gem. § 6 LÖG NRW für den verkaufsoffenen Sonntag entfallen.

219

220

221 **Anlagen**

- 222
- 223 Anlage 1 3. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2020
 - 224 Anlage 1a Auflistung der beantragten, verkaufsoffenen Sonntage und Verfahrensstand
 - 225 Anlage 2 Antrag auf Freigabe eines Verkaufssonntags gem. § 6 Abs. 1 S.2 Nr. 1
 - 226 Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW
 - 227 Anlage 3 Schreiben des Handelsverbands NRW Ruhr e. V.
 - 228 Anlage 4 Stellungnahmen der Sozialpartner